

**Gebührenverzeichnis als Anlage zur Satzung über die Erhebung  
von Gebühren für öffentliche Leistungen vom 06.12.2021  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Öffentliche Leistung und Ifd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung	Gebühr	
	einfach	schwierig
<b>1. Allgemeine Verwaltungsgebühr</b>		
§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 €	2.500,00 €
<b>2. Anträge</b>		
2.1 Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 €	200,00 €
2.2 Ablehnung eines Antrags usw. ( § 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)  Bei Unzuständigkeit	1/10 bis volle Gebühr mindestens 5,00 €  gebührenfrei	
2.3 Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr mindestens 5,00 €	
<b>3. Auskünfte</b>		
insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche  Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	5,00 €  gebührenfrei	150,00 €
<b>4. Befreiungen</b>		
Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 €	700,00 €
<b>5. Beglaubigung, Bestätigungen</b>		
5.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	5,00 €	300,00 €
5.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 € bis 200,00 €	
5.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 € bis 8,00 € ab der 2. Seite 2,00 €  Schüler Egauschule erhalten kostenlos 3 St. für Bewerbungen	

Öffentliche Leistung und Ifd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Gebühr	
		einfach	schwierig
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu		
<b>6. Bescheinigungen</b>			
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 €	100,00 €
6.2	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei	
<b>7. Genehmigungen</b>			
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 €	750,00 €
<b>8. Rechtsbehelfe</b>			
	(Widerspruch, Einspruch bei Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)		
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 €	400,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mind. 5,00 €	
<b>9. Schreibgebühren</b>			
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokolle von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsmerkmal ist eingerechnet)		
9.1.1.	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	15,00 €	
9.1.2.	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	50,00 €	
9.1.3.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10,00 €	
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	Schüler Egaschule erhalten 3 kostenlos für Bewerbungen	
9.2.1.	bei einem Format bis zu DIN A4 Schwarz Weiß für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € 0,50 €	
9.2.2.	bei einem Format bis zu DIN A3 Schwarz Weiß für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 € 1,00 €	

Öffentliche Leistung und Ifd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Gebühr	
		einfach	schwierig
9.2.3.	bei einem Format bis zu DIN A4 Farbkopie für die erste Seite für jede weitere Seite		2,00 € 1,00 €
9.2.4.	bei einem Format bis zu DIN A3 Farbkopie für die erste Seite für jede weitere Seite		3,00 € 2,00 €
<b>10. Baugesetzbuch</b>			
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)		30,00 €
10.2	Sanierungsgenehmigungen nach §§144 und 145 BauGB		30,00 €
<b>11. Bauordnungsrecht</b>			
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO).		0,5 vom Tausend der Bau- / Abbruchkosten min. 50,00€
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO		Wie 11.1
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kennnissgabeverfahren (§ 55 LBO) je zu benachrichtigendem Angrenzer		10,00 € je Angrenzer Minimum 40,00 €
<b>12. Bestattungsrecht</b>			
	Erlaubnisse, Bescheinigungen u.a.m., insbesondere		
12.1	- Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)		20,00 €
12.2	- Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)		15,00 €
<b>13. Feiertagsrecht</b>			
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2 und 12 Abs. 1 des Feiertagsgesetzes)		25,00 €
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)		
13.2.1.	pro Tag an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 bis 24:00 verboten sind		25,00 €
13.2.2.	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tags verboten sind		25,00 €
<b>14. Fischereirecht</b>			
	Erteilung von Fischereischeiden einschl. Ersatzfischereischeiden ( § 31 FischG)		
14.1	Jahresfischereischein		15,00 €
14.2	Fischereischein auf Lebenszeit		25,00 €
14.3	Jugendfischereischein		10,00 €
14.4	Verlängerung Fischereischein		10,00 €
14.5	Ersatzfischereischein		10,00 €

Öffentliche Leistung und Ifd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Gebühr	
		einfach	schwierig
14.6	Einziehung Fischereiabgabe bei Fischereiabgaben auf Lebenszeit	10,00 €	
<b>15. Fundsachen</b>			
Aufbewahrung, einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder			
15.1	Bei Sachen bis zu 500 € Wert	2,00 €	50,00 €
15.2	Interessenzuschlag bei Sachen über 500 € von 1 % des Wertes über 500 €	1% des Wertes über 500,00 €	
<b>16. Gewerbesachen</b>			
16.1	Gewerbeanzeigen, Auskünfte (§§ 14, 15 Gewerbeordnung - GewO)		
16.1.1.	Gewerbeanmeldung, -ummeldung und -abmeldung	15,00 €	
16.1.2.	Gewerbebestätigung	10,00 €	
16.1.3.	Auskünfte aus Gewerbedatei ( § 14 GewO )	15,00 €	
16.2	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse, insbesondere - je angefangene Viertelstunde	13,00 €	
	Erlaubnis für die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ( § 33 c Abs. 1 GewO); Geeignetheitsbestätigung Aufstellungsort ( § 33 c Abs. 3 GewO)	40,00 €	
<b>17. Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>			
17.1	Auskunft über Bodenrichtwerte	10,00 €	50,00 €
17.2	Telefonische Auskünfte	gebührenfrei	
<b>18. Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren</b>			
18.1	- je Austrittserklärung	30,00 €	
18.2	Zweitausfertigung	10,00 €	
<b>19. Melderecht</b>			
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
19.1.1	Einfache elektronische Auskunft (Meldeportal BW ) (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 AGBMG)	5,00 €	
19.1.2	Einfache Auskunft (§ 44 BMG)	10,00 €	
19.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	15,00 €	
19.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 BMG)	4,00 € / Person, auf die sich die Auskunft erstreckt, mind. 20 €	
19.1.5	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	20,00 €	3.000,00 €
19.1.5	Auskunft Archiv	15,00 €	

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Gebühr	
		einfach	schwierig
19.2.	Datenübermittlungen		
19.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öff. Stellen (§ 34 BMG) u. an öff.-rechtl. Religionsgesellschaften (§ 42 BMG)	10,00 €	2.500,00 €
19.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 19.2.1., die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	20,00 €	3.000,00 €
19.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz - KomWG)	20,00 €	
19.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde		
19.4.1	einfache Meldebescheinigung auf Antrag	10,00 €	
19.4.2	erweiterte Meldebescheinigung auf Antrag	12,00 €	
19.4.3	internationale Meldebescheinigung auf Antrag	12,00 €	
19.4.4	Sonstige Bescheinigungen	10,00 €	
19.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 €	500,00 €
19.6	Gebührenfrei sind		
19.6.1.	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung		
19.6.2.	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)		
19.6.3.	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 12, 14 BMG)		
19.6.4.	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 51 BMG)		
<b>20.</b>	<b>Straßenrecht</b>		
20.1	Sondernutzungserlaubnisse	30,00 €	400,00 €
20.2	Plakatierungserlaubnisse		
	Plakatierung bis 0,5 m <sup>2</sup> pro Plakat bis 10 Plakate	30,00 €	
	Plakatierung über 0,5 m <sup>2</sup> pro Plakat bis 10 Plakate	50,00 €	
<b>21.</b>	<b>Gaststättenrecht</b>		
21.1	Erteilung von Gestattungen pro Tag: Fest örtl. Verein	30,00 €	
21.2	Erteilung von Gestattungen: Disco, Konzert, Rockveranstaltung erster Tag jeder weitere Tag	125,00 € 50,00 €	
21.3	Sperrzeitverkürzung je Stunde		
	Gastwirte, Fest örtl. Vereine	20 €, max. 60 €/Tag	
	Discos, Konzerte, Rockveranstaltungen	30 €, max. 60 €/Tag	

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Gebühr	
		einfach	schwierig
<b>22. Umweltinformationen</b>			
Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschl. Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:			
22.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand	30,00 €	250,00 €
22.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand	250,00 €	550,00 €
22.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand	550,00 €	1.500,00 €
<b>23. Landesinformationsfreiheitsgesetz</b>			
Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:			
23.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand	30,00 €	250,00 €
23.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand	250,00 €	550,00 €
23.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand	550,00 €	1.500,00 €
<b>24. Standesamt</b>			
Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes			
24.1	Übersetzungshilfe Personenstandsurskunde	12,00 €	
24.2	Eheschließungen an gewidmeten Orten außerhalb des Standesamtes	50,00 €	500,00 €
24.3	Benutzung von Archivgut	12,00 €	
	Benutzung von Archivgut für wissenschaftliche Zwecke, unbeglaubigt	gebührenfrei	